



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/12/040			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 07.08.2012 Verfasser: Frau Strohrmann			
Satzung zur 1. Änderung der Kleineinleitersatzung der Stadt Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	06.09.2012	Stadtentwicklungsausschuss				
N	25.09.2012	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	10.10.2012	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die Kleineinleitersatzung wurde am 28.03.2012 durch die Stadtvertretung beschlossen. Im Zuge der Ausschreibungen des Transports des Inhalts von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wurde durch die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) festgestellt, dass in der Satzung die TAB als einzige und alleinige Berechtigte zur Entleerung und zum Transport der Grubeninhalte nicht benannt ist. Daher wird der § 1 ergänzt.

Zusätzlich trifft die bisherige Bestimmung des § 2 Abs. 2 c rechtlich nicht mehr zu. Sie ist durch die Festlegungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ersetzt worden. Dementsprechend erfolgt auch hier eine Änderung.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe (siehe Anlage).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung Stadt Burg Stargard (außer der Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz) über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe

Satzung zur 1. Änderung der Kleininleitersatzung der Stadt Burg Stargard außer Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgabe

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Kleininleitersatzung der Stadt Burg Stargard außer Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgabe vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein 6. Absatz angefügt:

(6) Einzige und alleinige Berechtigte zur Entleerung und zum Transport der Grubeninhalte ist die
Tollenseuferabwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB mbH)
John- Schehr - Straße 1
17033 Neubrandenburg

2. Der § 2 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind

c) Inhaber des Rechts, eines mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belasteten Grundstücks

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg Stargard, den

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Kleininleitersatzung der

Stadt Burg Stargard außer Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgabe

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung).

Burg Stargard , den

Tilo Lorenz
Bürgermeister